

IG Pro Bauma

Werner Berger

Präsident

Sternenbergstrasse 21, 8494 Bauma

Telefon 079 599 88 88

IBAN CH70 0685 0610 3533 1783 9, werner.berger@solidus.ch, www.igprobauma.ch



Gemeinderat
Politische Gemeinde Bauma
Gublenstrasse 32
8494 Bauma

Zuständig

E 21. Nov. 2018

Kopie an
Ablage

Bauma, 20. November 2018

Totalrevision der Gemeindeordnung – Vernehmlassung / Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. September 2018 haben Sie uns eingeladen, zur neuen Gemeindeordnung Stellung zu nehmen. Unsere Bemerkungen beziehen sich auf Ihren Erläuternden Bericht sowie die Gemeindeordnung selbst.

Erläuternder Bericht

1. Mehr Kompetenzen für die Stimmberechtigten

Sie erwähnen die Vorberatung der Geschäfte: Bitte erwähnen, wo diese stattfinden soll – zum Beispiel anlässlich einer Gemeindeversammlung

2. Organisationskompetenz des GR wird gestärkt

Streichen des ganzen Absatzes: «Die Delegation von Aufgaben an Gemeindeangestellte eröffnet neue Möglichkeiten...»

Mit folgenden Begründungen:

- Gemeindeangestellte werden zusätzlich belastet, was zu mehr Stellenprozenten führt
- «ohne politische Relevanz» ist ein zu dehnbarer Begriff
- Verstoss gegen eine gute Corporate Governance (die Gemeindeangestellten sind mindestens indirekt den Gemeinderäten unterstellt)

3. Anlagen und Ausgaben

- «Anlagen von frei verfügbaren Mitteln» gehören unserer Meinung nach ins Pflichtenheft des Finanzchefs unter dem Kapitel «Treasury Management»
- «Der Grundsatz, dass alle *wesentlichen* Ausgaben eines Kreditbeschlusses ...»: Was definiert «wesentlich» resp. «unwesentlich» (absolut in Franken oder in % in Relation wovon?)
- «Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen»: sollte nur mit Zustimmung der GV oder an der Urne möglich sein – ohne jeglichen Spielraum für den GR

4. Eigenständige Kommissionen

- Alle Kommissionen sind abschliessend zu erwähnen. Zusätzliche benötigen die Zustimmung an einer GV
- Kompetenzen sind klar zu regeln. Nicht akzeptabel ist, dass der GR grundsätzlich keinen Einfluss mehr hat («Die den in der neuen Gemeindeverordnung als eigenständige Kommissionen bezeichnete Organe übertragenen Aufgaben sind dem Einfluss des Gemeinderates grundsätzlich entzogen»: Dies führt zu einem unkontrollierten Eigenleben und ist auch im Sinne von «Checks and Balances» falsch und abzulehnen. Der GR delegiert und kontrolliert nachher nicht mehr. Dies ist nicht akzeptabel

Sozialkommission

- Die bisherige Sozialbehörde wird an der Urne gewählt. Diese Kommission soll vom GR bestimmt werden. Dies ist nicht akzeptabel, denn dies führt zu einer Schwächung des Volkswillens und somit zu einer Beeinträchtigung der Direkten Demokratie!
- Wer genau sollte denn diese Kommission führen?

5. Unterstellte Kommissionen

- Wer ist der *Gemeindevorstand*? Bitte unmissverständliche Terminologie verwenden
- Sind solche Kommissionen permanent oder befristet?
- Regelung in einem separaten Behördenerlass (Geschäftsreglement): Ist das Geschäftsreglement integrierender Bestandteil der Gemeindeordnung und untersteht somit der Genehmigung durch den Souverän (Volksabstimmung)? Wenn nein, ist das auch wieder wegen schlechter Corporate Governance nicht akzeptabel

6. Ausschüsse

- «...zur abschliessenden Erledigung übertragen werden»: Sehr unglücklich, wenn ein solcher Ausschuss die volle Finanzkompetenz anstelle des GR hat. Vorbereitende oder beratende Tätigkeit geht in Ordnung, aber der Entscheid muss beim GR sein
- «..... können jederzeit Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben und Kompetenzen (Verfügungs- und Finanzkompetenzen) übertragen.» Dies ist **völlig inakzeptabel**, denn damit erhalten Ausschüsse bspw. Verfügungsrechte, die kaum mit dem Öffentlichen Recht vereinbar sind und klar durch die Behörden wahrgenommen werden müssen. Zudem werden Entscheidungen der Ausschüsse als abschliessend definiert; gegen wen soll ggf. ein Kläger dann klagen? Gegen den Ausschuss oder gegen den GR? Erscheint juristisch höchst fraglich.



- «Ausschüsse können, wenn ihnen abschliessende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, den GR resp. die Schulpflege von Aufgaben *ohne wesentliche politische Bedeutung entlasten ...*»: Worin besteht die Entlastung, wenn mindestens drei Mitglieder des GR resp. der Schulpflege in den Ausschüssen Einsitz nehmen müssen? Zudem ist nicht definiert, was «ohne wesentliche politische Bedeutung» heisst – dieser Terminus ist präzise und umfassend zu beschreiben. Ansonsten ist das ein reiner «Gummi-Begriff» und kann weder kontrolliert noch sanktioniert werden.
- Betreffend Ausschüsse und speziell bei Kommissionen würden wir gerne ein detailliertes Organigramm sehen, in welchem die Linienorganisation wie auch die Stäbe (permanent und zeitlich limitiert) aufgezeigt werden. Zudem ist ein entsprechendes Kompetenzreglement vorzulegen resp. offenzulegen (beinhaltend die Kompetenzen des GR, der einzelnen Kommissionen und Ausschüsse)

7. Finanzkompetenzen

- Definition von «*erheblicher* finanzieller Bedeutung»: Wie definiert sich der Begriff «erheblich», numerisch ausgedrückt (in Franken oder in % in Bezug worauf)
- «Einmalige Ausgaben»: Diese sind als Budgetposten im Budget vorzusehen. Bei Nicht-Verwendung verbessert sich das Resultat entsprechend
- «Anlagegeschäfte»: Bitte genauer definieren. Festgeldanlagen (Definition Geldmarkt – ohne Spekulationen) sind ok und oben schon erwähnt. Andere sind nicht zulässig; ein GR ist keine Investment-Banking Einheit
- Immobilienkäufe als Finanzanlagen müssen zwingend vors Volk, ungeachtet der Höhe des jeweiligen Kaufbetrags
- «Restriktiv handhabt der GR die Kompetenz bei Ausgaben»: Dies steht im krassen Widerspruch zur Delegation von Finanzkompetenzen an die Ausschüsse

Gemeindeordnung

Art. 11

wie erwähnt belassen. Gegenvorschlag unterstützen wir nicht, weil der Volkswillen vom GR missachtet wird

Art. 16

P.10: Amtliche Publikationen gehören (zurzeit) in die Baumerziitig. Im Internet und über soziale Medien kann zusätzlich informiert werden. Eine alleinige Information via Internet (Homepage, Social Media, etc.) wird abgelehnt, da so etliche Bevölkerungsteile (alt und auch jung) die Informationen nicht erhalten

Art. 22

bitte zusätzlich erwähnen, dass sich mindestens einmal pro Jahr der GR mit den Parteien und separat mit dem Gewerbeverein zu einer Sitzung trifft

Art. 36

bitte Beträge (in CHF 1'000) im Verhältnis zu Art. 28 anpassen:

- GR einmalig 100, maximal 300
- SP einmalig 50, maximal 150 (= sinnvoll)
- GR wiederkehrend 30, maximal 50
- SP wiederkehrend 10, maximal 50 (= zu hoch im Vergleich zum GR)



Abschliessend wird erwähnt, dass jedes Mitglied des GR seine Interessen offenlegen muss. Insbesondere sind Sitze in Verwaltungsräten, in Geschäftsleitungen, in Parteivorständen, in Verbandsvorständen, etc. einzeln und namentlich aufzuführen und frei öffentlich zugänglich zu publizieren (bspw. Homepage der Gemeinde Bauma). Dies soll auch bei allen anderen gewählten, respektive vom GR ernannten, Personen der Fall sein.

Im Falle von Fragen steht Ihnen der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder der IG Pro Bauma für einen weiteren Meinungsaustausch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
IG Pro Bauma



Werner Berger
Präsident

